

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KELLER-STAHL AG

gültig ab 1. Januar 2020



1. Geltungsbereich, Allgemeines

Für jegliche Arten von Vertragsabschlüssen und daraus alle unsere Angebots-, Offert- und Verkaufsdokumente, gelten ausschliesslich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die beiliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. unsere Geschäftsbereiche

- Stahl/Metalle
- Wasser- und Wärmetechnik
- Bau

3. Angebote

Unsere Preislisten sind stets freibleibend und stellen keine verbindlichen Angebote dar. Ein Zwischenverkauf der Lagerware bleibt vorbehalten. Ein Vertrag erhält dann seine Gültigkeit, wenn die Keller-Stahl AG nach dem Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung gesendet, oder die Lieferung des bestellten Materials vollzogen hat. Auftragsbestätigungen sind innerhalb von zwei Arbeitstagen, bei kürzeren Lieferfristen jedoch zwingend vor der Lieferung des Materials, zu prüfen und zu gegebenenfalls zu beanstanden, falls Differenzen bestehen sollten. Ansonsten gilt die Auftragsbestätigung als akzeptiert.

4. Masse / Produkt / Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Werkstoleranzen in Bezug auf Ausführung, Masse, Gewicht, Festigkeit etc. Es ist Sache des Kunden, Masse, Dimensionen und die geforderte Qualität der von der Keller-Stahl AG zu liefernden Produkte und Materialien festzulegen. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, die Eignung der bei uns bestellten Produkte und Materialien für den Verwendungszweck des Kunden zu beurteilen und zu prüfen.

5. Preise / Konditionen

Alle Preise verstehen sich netto und franko Domizil oder Baustelle, exkl. MWSt, exkl. Ablad. Spezielle Transport-, Verpackungs-, LSWA- und Portokosten, sowie Bewilligungen, Expresszuschläge, Lieferantenzuschläge und Spezialtransporte werden zusätzlich verrechnet. Abholvergütungen werden keine gewährt.

Temporäre Zuschläge der Lieferwerke werden offen weiterverrechnet.

Zahlungsziel innerhalb 30 Tage netto. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Reklamationen können nur innerhalb des Zahlungszieles nach dem Empfang der Rechnung berücksichtigt werden.

Das gelieferte Material verbleibt im uneingeschränkten Eigentum der Keller-Stahl AG bis zur vollständigen Bezahlung des entsprechenden Ausstandes.

Preis-, Sortiments- und Massänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

6. Lieferfristen

Alle vereinbarten Liefertermine sind Richttermine und freibleibend. Wir sind jederzeit zur Teillieferung berechtigt. Bei allfälligen Verzögerungen oder gänzlich unterbliebenen Lieferungen wird jede Haftung und Schadenersatzpflicht ausdrücklich wegbedungen.

7. Lieferungen / Transport

Die Lieferung erfolgt vornehmlich per LKW an Ihr Domizil, bzw. auf die Baustelle (gute Zufahrtsmöglichkeit vorbehalten), exkl. Ablad. Für die Lieferung wird ein Frachtzuschlag berechnet, deren integrierender Bestandteil auch die Kosten der LSWA-Abgabe sind.

8. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet und nicht zurückgenommen. EURO-Paletten/Rahmen sind davon ausgenommen und werden ausgetauscht, oder direkt zurückgenommen. Nicht retournierte EURO-Paletten/Rahmen werden verrechnet. Ohne besondere Instruktion wählen wir die für uns geeignetste Verpackungsart.

9. Erfüllung / Gefahrenübergang

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist das Lager der Keller-Stahl AG. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verlassen der Ware über die Schwelle des Lagers von Keller-Stahl AG auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Lieferart.

10. Prüfung der Ware / Mängelrüge

Die Ware ist nach dem Empfang sofort (vor der Bearbeitung) zu prüfen. Erkennbare Mängel sind uns innert 8 Tagen nach Empfang der Ware mitzuteilen. Spätere Reklamationen werden nur bei verdeckten Mängeln entgegengenommen. Für das von uns als fehlerhaft anerkannte Material leisten wir Ersatz der Ware. Wir behalten uns vor, die Ware ohne Ersatzlieferung zurückzunehmen und den Kaufpreis gutzuschreiben. Sämtliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Materialrücknahme

Materialrücknahmen werden nur innerhalb von 10 Wochen, und nur bei unbearbeitetem, einwandfreiem Standardmaterial, abzüglich einer Behandlungs- und Umtriebsgebühr von 30% des Warenwertes (min. CHF 100.00), gutgeschrieben. Sonderanfertigungen und Bearbeitungskosten, wie Schnittkosten, Oberflächenbehandlungen, Spezialanfertigungen nach Kundenwunsch, usw. werden nicht zurückgenommen oder rückerstattet.

12. Gewährleistung / Produktehaftung

Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur eine Gewährleistung nach Massgabe des Haftungsumfanges des Lieferwerkes. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen. Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängel der Ware, verjähren in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem Verlad der Ware zum Transport an den Kunden.

13. Verzugszins

Nach Verfall der Rechnung, wird ohne weitere Mahnung ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentsatz, inkl. Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der Thurgauer Kantonalbank, zuzüglich 1 %.

14. unsere Zahlungsverbindungen

Thurgauer Kantonalbank, 8500 Frauenfeld	IBAN CH20 0078 4152 0002 2810 2
UBS AG, 8500 Frauenfeld	IBAN CH22 0023 9239 N210 2152 0
Postcheck	85-3518-2

15. unsere Umsatzsteuernummer (Mehrwertsteuer)

CHE-102.297.550 MWST

16. geltendes Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht. Gerichtsstand ist an unserem Domizil in CH-8500 Frauenfeld.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der KELLER-STAHL AG

gültig ab 1. Januar 2020



1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Preise
 - Alle aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWSt
- 1.2. Lieferungen / Transport
 - Für unsere Lieferungen erheben wir einen Frachtzuschlag.
 - Die Lieferungen erfolgen exkl. Ablad. Aufwendungen, die den Ablad betreffen, werden mit einer separaten Position gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
 - Für Postporto, Bahnfracht, Verpackung und eventuell erforderliche Spezialtransporte werden die effektiven Porto-/Transportkosten, plus Verpackungs- und Handlingskosten verrechnet. Der Minimalansatz beträgt CHF 20.00.
 - Für den Ablad mit unserem LKW-Kran verrechnen wir CHF 22.50 pro Kranzug.
 - Wird unser LKW-Kran zu Ausführungsarbeiten gebucht, verrechnen wir CHF 220.00 pro Einsatzstunde, wobei auch eine separate Hin- und Rückfahrt unter die zur verrechnende Zeit fällt.
- 1.3. Frachtzuschlag
 - Für den Frachtzuschlag für Lieferungen in unserem Lieferrayon (Kantone TG, SH – Teile der Gebiete SG, ZH, AI, AR) mit unseren Fahrzeugen verrechnen wir einen Kostenanteil von 3.90% des auf der Rechnung ausgewiesenen Zusammzugs des Warenwertes exkl. MWSt. (beinhaltet auch eventuelle Vorracht- und Bearbeitungskosten), jedoch mindestens CHF 50.00 pro Lieferung.
 - Für Lieferungen mit Fremdfahrzeugen und für Streckengeschäfte verrechnen wir den Ansatz unseres Lieferanten.
- 1.4. Kleinaufträge
 - Der Mindestfakturbetrag beträgt CHF 100.00.
- 1.5. Satzänderungen
 - Wir behalten uns vor, unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Ausführung finden Sie jederzeit unter unserer Webseite kellerstahl.ch.

2. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Stahl/Metalle

- 2.1. Rüstposition
 - Für jede Rüst-/Bestellposition werden CHF 9.00 verrechnet.
 - Für Kleinaufträge unter dem Bestellwert von CHF 200.00 werden die Rüst-/Bestellpositionen mit je CHF 15.00 verrechnet.
- 2.2. Werkzeugnisse
 - Pro Werkzeugnis nach EN 10204/2.2 wird ein Unkostenbeitrag von CHF 35.00 verrechnet.
 - Pro Werkzeugnis nach EN 10204/3.1 wird ein Unkostenbeitrag von CHF 40.00 verrechnet.

3. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Wasser- und Wärmetechnik

- 3.1. Leihgeräte
 - Leihgeräte werden je nach Gerät und Mietdauer verrechnet.
- 3.2. Notfall
 - Für unsere Dienstleistung, 24 Stunden - Notservice während 365 Tagen im Jahr, verrechnen wir für unsere Kunden die Selbstkosten von CHF 100.00 pro Stunde, aber mindestens CHF 150.00 pro Einsatz.

4. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Bau für Bewehrungsprodukte

- 4.1. Kleinaufträge
 - Für die Erstellung und Bearbeitung einer Schnitliste unter 3 Tonnen wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 27.00 erhoben.
- 4.2. Rüstposition
 - Für jede Rüst-/Bestellposition werden CHF 5.80 verrechnet.
- 4.3. Expresszuschlag
 - Wird eine Auslieferung eines Auftrages innerhalb 48h nach dem Auftragseingang gewünscht, wird automatisch eine zusätzliche Expressgebühr über CHF 120.00 pro angefangene Tonne erhoben.